uns zu präsentiren und Kapital nebst Zinsen gegen Zurückgabe des Documents in Empfang

Hain, am 2. November 1853.

Der Stadtrath. Schickert, Bürgermeister.

Die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen hat, unter dem Ausdrucke der Ver= achtung gegen das Hilfsmittel der Anonymität, ein Ihr zugegangenes, "Einige Bürger auf der Meischengasse" unterzeichnetes Schreiben, worin Dieselbe aufgefordert wird, den auf der Meißner Gasse stattfindenden Schleußenbau entweder selbst anzusehen, oder durch einen Gensd'armes besichtigen zu lassen und in welchem dieser Bau in eine uns unerklärliche Verbin= dung mit der theuern Zeit gebracht wird, an uns abgegeben.

Wir mussen den Verfasser dieser Schrift darauf aufmerksam machen, daß es jeden Falls der richtigere Weg gewesen wäre, sich bei uns über die Bewandniß, die es mit diesem von vorn herein in Accord gegebenen Baue hat, Auskunft und Belehrung zu holen. Solchenfalls würde

derselbe sich überzeugt haben, daß er von der Sache eine falsche Unsicht habe.

Uebrigens sind wir auf Anfrage gern bereit, denen, die sich für den gedachten Bau interessiren, die nöthige Auskunft zu geben.

Hain, am 5. November 1853.

Der Stadtrath. Schickert, Burgermeister.

Zur Regulirung des Musikwesens in der Stadt Hain ist von uns folgendes

Regulativ

entworfen worden.

1) Die Befugniß, die musikalische Aufwartung bei Hochzeiten, Kindtaufen, Bällen, bei öffentlichen Tanzvergnügungen, Concerten, Aufzügen innerhalb der Stadt und deren Weichbilde zu besorgen, haben nur die vom Stadtrathe hierzu concessionirten Chore.

2) Dem Stadtrathe steht stets das Recht des Widerrufs, sowie des Mehrens, je nach Bedürf=

niß, zu.

Ebenso behalt sich der Stadtrath das Recht vor, für einzelne Fälle andern Musikern, welche einzeln oder mit einem Chore öffentlich auftreten wollen, Erlaubniß hierzu zu ertheilen.

Wollen Privatpersonen oder geschlossene Gesell= schaften nicht concessionirte Musiker musikalische Auf= wartung machen lassen, so mussen sie oder deren Vorsteher die Erlaubniß des Stadtraths einholen.

3) Ein concessionirtes Chor hat aus wenigstens 10 Personen und einem Director zu bestehen. Es soll dem Director zwar freistehen, Lehrlinge zu hal= ten, jedoch darf deren Zahl hochstens ein Drittheil

der Gesammtzahl des Chors betragen.

Der Director hat als Organ des Chors solches in allen Beziehungen nach außen hin, ins Beson= dere dem Stadtrathe gegenüber, zu vertreten. Er allein hat alle obrigkeitlichen Verfügungen in Em= pfang zu nehmen und ist für deren Ausführung verantwortlich. Die Mitglieder des Chors haben sich den Anordnungen ihres Directors in technischer, socialer, überhaupt in jeder Beziehung gemäs zu bezeigen. Dagegen ist die innere Verwaltung, ins Besondere der Geldpunkt, Sache freier Vereinigung zwischen den Mitgliedern mit dem Director.

4) Concession wird nur dem Director ertheilt; derselbe hat, wenn er sie erlangt, das hiesige Bur=

gerrecht zu gewinnen.

5) Vermag ein Chor zeitweilig durch seine eignen

Mitglieder dem Bedürfnisse hinsichtlich der Personen= zahl nicht zu genügen, so ist es ihm gestattet, für einzelne Fälle Dilettanten zuzuziehen. Ihre Lei= stungen mussen aber von der Art sein, daß sie den Unforderungen des Publicums an dem Orte, wo sie mitwirken, genügen.

Es darf aber kein Ort ausschließlich mit Dilettanten besetzt werden, vielmehr durfen sie hochstens den dritten Theil der Musik machenden Abtheilung

betragen.

6) Um Frrungen hinsichtlich des Honorars zwischen Publicum und dem Musikdirector zu vermeiden, werden hierdurch folgende Taxen festgesett:

I. für ein Ständchen in der Dauer von etwa

einer halben Stunde:

bei 6 bis 8 Mann 1 Thir. bei 9 bis 14 Mann 2 Thlr. bei 15 und mehr Mann . . 3 Thlr.

II. Musik bei Begräbnissen oder zur Erin= nerung an Verstorbene, drei Musikstücke umfassend, 1 Thir.;

III. Tanz= und Tafelmusik bei Privatkesten in Familien oder geschlossenen Gesellschaften, für die Stunde dem Manne 5 Ngr., ein Anspruch auf Beköstigung hat nicht Statt;

IV. Musik bei Theatervorstellungen,

1) für ein Singspiel. 2 Thlr. | incl. der Haupt= 2) für eine Oper . . . 3 Thlr. f probe,

3) für Theatermusik bei Schauspielen, Lustspielen 2c. vor Beginn des Stucks und in den Zwischenacten, der Person 5 Mgr. für eine Abendvorstellung.

7) Uebertretungen der Bestimmungen des vor= stehenden Regulativs werden an dem Chordirector mit Geldstrafe bis zu fünf Thaler, oder entsprechen= der Gefängnißstrafe, oder nach dem Ermessen des Stadtraths mit Entziehung der Concession geahndet merden.

Das Lettere wird ins Besondere auch dann er= folgen, wenn ein Chor sich nicht befleißigen sollte, immer gute Musik aufzuführen.